

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. August 2025

788. Strassen (Zürich, Seestrasse/Mythenquai, Projektgenehmigung)

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich reichte mit Schreiben vom 17. September 2024 das Projekt an der Seestrasse und dem Mythenquai, Abschnitt Hoffnungsweg bis Alfred-Escher-Strasse (Bau Nr. 00308), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ein. Gleichzeitig ersuchte es um die Zusage der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Die Seestrasse und der Mythenquai sind kantonale klassierte Hauptverkehrsstrassen (HVS 3). Über beide Strassen verläuft eine regional klassierte Veloroute und über das Mythenquai eine Ausnahmetransportroute des Typs II. Diese Verbindungen gelten als überkommunal im Sinne von § 43 StrG, weshalb das Projekt der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt (§ 45 Abs. 3 StrG).

Die betroffenen Strassen befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Im Anschluss an verschiedene Werkleitungsarbeiten wird der gesamte Strassenoberbau erneuert. An der Strassenoberfläche werden verschiedene Änderungen vorgenommen, wobei in erster Linie die regionale Veloroute umgesetzt wird. Dazu werden zwischen dem Hoffnungsweg und der Bachstrasse Lücken in der Veloinfrastruktur geschlossen und die bestehenden Velostreifen verbreitert. Im Abschnitt von der Bachstrasse bis zur Bushaltestelle «Sukkulentensammlung» ist seeseitig ein baulich abgesetzter Zweirichtungsradweg geplant. Im Bereich des Knotens Mythenquai/Alfred-Escher-Strasse werden nur zwingend erforderliche Sanierungsmassnahmen umgesetzt. Die Umgestaltung dieses Abschnittes soll künftig im Zuge der geplanten Gebietsentwicklung rund um die Sukkulentensammlung erfolgen. Der im Bereich der Grünanlage parallel zum Mythenquai bestehende Fuss- und Veloweg wird künftig primär als Fussweg ausgestaltet und auf einer Länge von rund 900 m befestigt.

Sämtliche Bushaltestellen im Projektperimeter werden beidseitig über die gesamte Länge hindernisfrei ausgebaut. Die Haltekanten werden jeweils in der Lage optimiert und mit oberirdischen Fussgängerquerungen mit Mittelschutzinseln ausgestattet. Bei der Bushaltestelle «Landiwiese» ist in Fahrtrichtung stadteinwärts eine zusätzliche Haltekante für Veranstaltungen vorgesehen.

Aufgrund des grossen Eingriffs in den Strassenoberbau erfolgt mit dem Projekt eine tiefgreifende Änderung der Bausubstanz. Das Strassenbauprojekt ist deshalb als wesentliche Änderung gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) zu qualifizieren. Da die Lärmgrenzwerte entlang der Seestrasse und des Mythenquais überschritten sind, löst das Strassenbauprojekt eine gleichzeitige Lärmsanierung aus. Entlang des gesamten Projektperimeters ist der Einbau eines lärmarmen Belages geplant. Trotz dieser Massnahme werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, weshalb Erleichterungsanträge zugunsten der Strassenhalterin gestellt werden. Als Ersatzmassnahmen für die betroffenen Gebäude ist der Einbau von Schallschutzfenstern geplant. Die Stadt Zürich wird angehalten, im Rahmen der Detailprojektierung zu prüfen, ob bereits durch frühere Sanierungsprogramme Fenster eingebaut oder bezahlt wurden. Der Baubeginn ist für Sommer 2026 geplant.

Das Amt für Mobilität hat im Rahmen der Begehrensäusserung gemäss § 45 Abs. 1 StrG zum Bauprojekt am 26. Juni 2018 und zum akustischen Projekt am 26. September 2017 Stellung genommen. Die darin vorgebrachten Begehren gelten als bereinigt. Die Leistungsfähigkeit des überkommunalen Strassennetzes wird nicht vermindert, weshalb das Vorhaben mit Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101) vereinbar ist.

Die Mitwirkungs- und Auflageverfahren gemäss §§ 13 und 16 StrG wurden durchgeführt und das Projekt wurde vom 20. November bis zum 21. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften publiziert. Gegen das Projekt sind zwei Einsprachen eingegangen. Der Stadtrat von Zürich hat mit Beschluss Nr. 1237 vom 8. Dezember 2021 über die Einsprachen entschieden und das Projekt festgesetzt. Die Projektfestsetzung und die Verkehrsvorschriften sind rechtskräftig.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen voraussichtlich Fr. 78085000. Diese Ausgaben wurden mit Stadtratsbeschluss Nr. 2729 vom 20. September 2023 und Gemeinderatsbeschluss Nr. 447 vom 29. Mai 2024 bewilligt. Der kantonale Kostenanteil richtet sich nach dem Anteil der überkommunal klassierten Verbindungen. Daraus resultiert ein voraussichtlicher Betrag von Fr. 27700000, welcher der Baupauschale belastet werden kann.

Nach Vorlage der definitiven Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt an der Seestrasse und dem Mythenquai in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli